



Satzung des KGV „Bergauf e.V.“

Geändert durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 7. März 2026.

§1 Name, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bergauf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Potsdam, ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 275 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingärtnerwesens (Kleingärtnerei).

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung, Unterhaltung und Verpachtung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung der Kleingärtner, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.
2. Er fördert die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des BKleingG und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein kennt ordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft:
 - 2.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2.2. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung endgültig.
 - 2.3. Dem neuen Mitglied wird die Satzung, die Garten- und Finanzordnung des Vereins sowie die Rahmengartenordnung des Kreisverbands ausgehändigt.

Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung, Rahmengartenordnung sowie die Garten- und Finanzordnung anerkannt.

3. Ehrenmitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um das Kleingartenwesen und/oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ehrenmitglieder sind



von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zahlungen für den Verein befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 4.1. Austritt. Dieser ist bis zum 31. Mai des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der Austritt wird zum 31. Dezember des Geschäftsjahres wirksam.
- 4.2. Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Vereinsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist, den Vereinsfrieden nachhaltig stört oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten zeigt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Einschreibens Einspruch beim Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- 4.3. Tod des Mitgliedes

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlage und den Verein betreffen, termingerecht zu entrichten, sich loyal gegenüber anderen Vereinsmitgliedern zu verhalten und ein kreatives demokratisch geprägtes Vereinsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlage beizutragen.

§5 Finanzierung des Vereins

1. Mitgliedsbeitrag/Umlagen/Aufnahmegebühr

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das achtfache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das nachfolgende Geschäftsjahr zu erfolgen.

- 1.1. Jedes neue Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird, jedoch den doppelten Betrag des Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten darf.

2. Spenden/Rücklagen

- 2.1. Als fiskalisch gemeinnütziger Verein können Spenden entgegengenommen werden. Die Bestimmungen gemäß § 10 b EStG und § 50 EStDV sind einzuhalten.
- 2.2. Der Verein ist berechtigt, Rücklagen für besondere, dem Satzungszweck dienende Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung



freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

3. Mahngebühren

Gegenüber Mitgliedern können Mahngebühren verhängt werden. So erlangte Einnahmen sind dem Satzungszweck zuzuführen.

§6 Organe des Vereins und deren Leitung

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands, oder seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt sechs Wochen vor dem geplanten Termin durch Aushang der Einladung in den Schaukästen des Vereins an den Haupt- und Nebenwegen der Gartenanlage sowie auf der Homepage des Vereins mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Für Mitgliederversammlungen die eine Wahl, Abwahl oder Satzungsänderung zum Inhalt haben, gilt eine Einladungsfrist von sechs Wochen. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. So eingegangene Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
4. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei einer Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. § 8 Ziff. 7 der Satzung bleibt davon unberührt. Bei der Notwendigkeit einer neu einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgrund fehlender Beschlussfähigkeit gilt im Falle der Satzungsänderung eine notwendige Stimmenmehrheit von ebenfalls 3/4 der abgegebenen Stimmen, dann jedoch der anwesenden Mitglieder.
5. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
 - 5.1. Satzungsänderung
 - 5.2. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfungskommission
 - 5.3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres



- 5.4. Beschlussfassung über die entgegen genommenen Berichte sowie Entlastung des Vorstandes. Wahl oder Abwahl, Zahl der Mitglieder des Vorstandes oder der Revisionskommission
 - 5.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen, und sonstigen finanziellen Festlegungen sowie Arbeitsleistungen
 - 5.6. Beschlussfassung über an die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - 5.7. Beschlussfassung über den Austritt aus einem Dachverband in welchem der Verein Mitglied ist. Bei einer derartigen Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des Dachverbandes vor Beschlussfassung anzuhören.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand, besteht aus 3 - 7 Mitgliedern - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden und - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge - Schriftführer - Fachberater die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - 5.1. laufende Geschäftsführung des Vereins
 - 5.2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - 5.3. Kontrolle und Durchsetzung der Beschlüsse der gewählten Organe
 - 5.4. Bildung von Kommissionen und Berufung entsprechender Mitglieder
6. Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstandes, der Revisionskommission oder ausgewählten Personen, die in Kommissionen tätig sind, kann eine Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Über die Zahlung und die maximale Höhe einer entsprechenden Zahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Bestimmungen gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz sind einzuhalten.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, aus gesetzlichen, vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit geforderten oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangten Gründen redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen. Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister zu informieren.



8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

§9 Kassenprüfungskommission

1. Der Vorstand ist für die Finanzen des Vereins verantwortlich. Die Kassenverwaltung und Rechnungslegung erfolgt durch den Schatzmeister mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Zahlungsverzug ist der Schatzmeister berechtigt, Mahngebühren zu erheben.
2. Die Kassenprüfungskommission überprüft die ordnungsgemäße Kassenführung und Verwendung der Mittel, entsprechend der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ein Vertreter der Kassenprüfungskommission ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Meinung der Kassenprüfungskommission in den Vorstandssitzungen einzubringen. Die Kassenprüfungskommission wird alle vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Mitglieder der Kassenprüfungskommission dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, sie sind nicht weisungsgebunden. Die Kassenprüfungskommission besteht aus zwei, maximal drei Mitgliedern und hat jährlich mindestens eine Kassenprüfung durchzuführen, über die auf der Mitgliederversammlung berichtet wird.

§10 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Verband

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Vereins Bergauf e.V. einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nicht gegeben, ist binnen zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit über die Auflösung des Vereins zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (§ 2 Abs. 3 der Satzung) ist das Vermögen des Vereins an den Verband, in welchem der Verein Mitglied ist oder bei gleichzeitiger Auflösung desselben bzw. Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke an den übergeordneten Dachverband zu übergeben, der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch und fiskalisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.
4. Soll über einen Austritt aus dem Verband, in dem der Verein Mitglied ist, abgestimmt werden, gelten die gleichen Vorgaben wie unter 1. geregelt. Außerdem ist der Verband zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

§11 In-Kraft-Treten

Die Satzung des Vereins tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.